



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 2024

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium des Innern	
2005	05.12.2023	Bestellung von Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen	2
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21630	29.12.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Familienpflege	2
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
224	28.12.2023	Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Finanzunterstützung von im Zuge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 besonders betroffenen Kommunen zur Finanzierung von Personalausgaben im Land Nordrhein-Westfalen	3
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7824	07.12.2023	Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen	6
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
910	14.12.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen (FöRi Nachhaltige städtische Mobilität)	7
924	07.12.2023	Runderlass zur Änderung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)	14

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
13.12.2022	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2022/2023	14
	Regulierungskammer	
12.12.2022	Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die vierte Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	13

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur	
06.12.2023	Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	15
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
28.09.2023	Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	18
	Landschaftsverband Rheinland	
14.12.2023	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 (Ausgleichsabgabeordnung 2024)	18
14.12.2023	Betriebsatzung LVR-Jugendhilfe Rheinland	18
14.12.2023	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2022 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW	19

I.

2005

Bestellung von Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
Vom 5. Dezember 2023

1

Allgemeines

Nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) sind bei den Bezirksregierungen Integrationsbeauftragte zu bestellen.

2

Anforderung

Als Integrationsbeauftragte der Bezirksregierung sollen Beschäftigte bestellt werden, die über die Sachkenntnis zur Ausfüllung des durch § 6 Absatz 5 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vorgegebenen Rahmens verfügen. Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse der integrationspolitischen Netzwerke und Strukturen des Landes, interkulturelle Kompetenz sowie Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, vor allem des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, und politischen Initiativen. Darüber hinaus müssen gute organisatorische Kenntnisse und Kenntnisse des Aufbaus und der Strukturen der Landesverwaltung vorhanden sein.

3

Bestellung

Die Bestellung als Integrationsbeauftragte erfolgt im Wege einer Organisationsverfügung. Die Bestellung sowie die Anbindung und Erreichbarkeit der Integrationsbeauftragten ist den Beschäftigten innerhalb und auch außerhalb der Behörde in geeigneter Weise, zum Beispiel im Organigramm, bekannt zu machen. Das für Integration zuständige Ministerium wird über die Bestellung informiert.

4

Organisation

Über die organisatorische Anbindung der Integrationsbeauftragten entscheidet die Behördenleitung.

Die Integrationsbeauftragten haben im Hinblick auf Belange der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Behördenleitung. Sie sind an die Weisungen der Hausleitung gebunden.

Sie können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von sachkundigen Beschäftigten beraten lassen. Soweit erforderlich und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, sind den Integrationsbeauftragten personelle Unterstützung sowie Einrichtungen und Bürobedarf zur Verfügung zu stellen.

Die Integrationsbeauftragten treten bei Entwicklung und Einführung von Maßnahmen und Verfahren mit Bezug zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Mittler zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen ihrer Dienststelle auf. Sie initiieren und koordinieren die fachübergreifende Zusammenarbeit in den vorgenannten Bereichen.

5

Aufgaben

Die Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, Aspekte der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und Integration im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Sie

a) wirken bei der Umsetzung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben können, mit,

b) wirken nach innen und außen und sind dabei für die vorgenannten Bereiche Ansprechperson für Behördenleitung und Beschäftigte,

c) tragen zur Vernetzung und Stärkung von interkultureller Öffnung und Integration als Querschnittsaufgabe der Bezirksregierungen bei und

d) sind Ansprechperson der kommunalen Integrationsbeauftragten und tauschen sich mit Institutionen, Einrichtungen und Vereinen im Integrationsbereich aus.

Innerhalb der eigenen Behörde sollen die Integrationsbeauftragten zu Fragen der interkulturellen Öffnung und der Integration von Zugewanderten sensibilisieren und informieren, vernetzen und beraten sowie Strukturen gestalten.

6

Steuerung und Koordinierung

Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre in Nummer 5 genannten Aufgaben auf regionaler Ebene jeweils in eigener Verantwortung wahr. Sie können sich dabei bei Bedarf durch das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnberg beraten lassen.

Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnberg hat die Geschäftsführung und Moderation für den bereits bestehenden Koordinierungskreis für die Integrationsbeauftragten. Der Koordinierungskreis dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch, dem Wissenstransfer und der Abstimmung in übergreifenden Fragen.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 2

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Ausbildung für die Familienpflege**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 401 – 0427 –

Vom 29. Dezember 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Familienpflegerinnen und Familienpflegern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die bedarfsgerechte Ausbildung für die Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Familienpflege an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Familienpflege mit Sitz der Fachseminare in NRW.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

- a) die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
- b) für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- c) die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- d) die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Schülerinnen und Schüler pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.3

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Pauschale je Schülerin oder Schüler beträgt monatlich 380 Euro bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.4

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Familienpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die zuvor eine Landesförderung erhalten haben und die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

6.3

Die Landeszuwendung für die Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Familienpflegeausbildung, die ab 1. Januar 2024 bewilligt werden.

– MBl. NRW. 2024 S. 2

224

Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Finanzunterstützung von im Zuge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 besonders betroffenen Kommunen zur Finanzierung von Personalausgaben im Land Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Vom 28. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

- 1 Leistungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Billigkeitsleistung
- 3 Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger
- 4 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung
- 5 Verfahren
- 6 Inkrafttreten und Außerkräftreten

1

Leistungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Leistungszweck

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 2023 das Haushaltsgesetz 2024 und den Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen. Im Einzelplan 08 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können danach Haushaltsmittel in Höhe von 10 Millionen Euro verausgabt werden (Kapitel 08010, Titel 63391), um den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (im Folgenden: Schadensereignis) besonders betroffenen Kommunen pauschale Leistungen zu gewähren. Die Regelungen werden mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen getroffen. Die Leistungen nach diesem Runderlass dienen dazu, finanzielle Nachteile von besonders betroffenen Kommunen, denen durch das Schadensereignis ausgelöste Personalmehrbedarfe entstanden sind, rückwirkend ab dem 15. Juli 2021 pauschal auszugleichen, soweit ein Ausgleich über die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung nicht eröffnet ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt von dem Schadensereignis besonders betroffenen Kommunen zum Ausgleich finanzieller Nachteile Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieses Runderlasses und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr trifft das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung, die aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt wird.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient besonders betroffenen Kommunen nach Nummer 5 zum (teilweisen) Ausgleich von Finanzbelastungen durch die Beschäftigung von notwendigem zusätzlichem Personal oder notwendigen sonstigen Personalmehraufwendungen zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes im Zuge des Schadensereignisses nach dem 15. Juli 2021 in allen Bereichen der Verwaltung, soweit hierfür kein Ausgleich nach dem Runderlass „Gewährung von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ vom 22. Juli 2021 (MBl. NRW. S. 487b) gewährt worden ist oder aufgrund der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen gewährt werden kann. Dies umfasst insbesondere Kosten für kommunale planerische und baurechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach dem Schadensereignis, für Aufgaben im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen seitens durch das Schadensereignis Geschädigter in Fragen der sozialen Sicherung oder des örtlichen Ordnungswesens (einschließlich des Abfallwesens) sowie für die Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen wie Haushalts- und Kassenwesen, Personal oder Organisation nebst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Beschäftigung von notwendigem zusätzlichem Personal oder notwendige sonstige Personalmehraufwendungen nach Satz 1 haben in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis zu stehen. Unter die Aufwendungen für zusätzliches Personal fallen neben der Besoldung oder des Gehaltes von neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere auch

1. Aufwendungen im Rahmen von Abordnungen,
2. Aufwendungen für Personalgestellungen und -bereitstellungen höchstens in Höhe der Leistungen, die bei einer Beschäftigung entsprechender kommunaler Bediensteter angefallen wären und
3. Vergütungen für die Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten.

Die sonstigen Personalmehraufwendungen erfassen insbesondere Prämien und Zulagen für besondere Leistungen und Jahresprämien nach § 60 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 45 Landesbesoldungsgesetz, Mehrarbeitsvergütungen nach § 66 Landesbesoldungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen an Tarifbeschäftigte. Aufwendungen für die Gewinnung von neuem Personal zur Bewältigung des Schadensereignisses sind erfasst, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind.

3

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind die in Nummer 4.2 aufgeführten besonders durch das Schadensereignis betroffenen Kommunen.

4

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1

Art und Umfang

Die Leistung als Billigkeitsleistung erfolgt als Festbetrag in Form einer nicht rückzahlbaren Leistung aus Gründen der Billigkeit. Für die Billigkeitsleistung werden Mittel in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro bereitgestellt.

4.2

Höhe der Billigkeitsleistung

Die Höhe der festzusetzenden Billigkeitsleistung richtet sich nach der Bewilligung der kommunalen Wiederaufbaubudgets zum Stand 31. Dezember 2023 nach Nummer 6.2.1 Buchstabe a der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Schadenshöhe pro Einwohner. Die Schadenshöhe pro Einwohner ergibt sich aus der Division des jeweiligen kommunalen Wiederaufbaubudgets durch die Anzahl der jeweiligen Bevölkerung zum 30. Juni 2022 (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen). Folgende Billigkeitsleistungen werden unter Berücksichtigung der Schadenshöhe pro Einwohner pauschal angesetzt:

1. von 500 Euro bis 1 000 Euro: 250 000 Euro,
2. von 1 000 Euro bis 2 500 Euro: 350 000 Euro,
3. von 2 500 Euro bis 5 000 Euro: 450 000 Euro,
4. von 5 000 Euro bis 10 000 Euro: 500 000 Euro,
5. von 10 000 Euro bis 15 000 Euro: 600 000 Euro,
6. von 15 000 Euro bis 20 000 Euro: 700 000 Euro und
7. Gebietskörperschaften mit einem Schadensvolumen über 75 000 000 Euro, die nach Nummern 1 bis 6 keine Förderung erhalten: 150 000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 werden folgende Billigkeitsleistungen gewährt:

1. Schleiden (Kreis Euskirchen): 700 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 202 929 019,08 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 15 755,36 Euro,
2. Heimbach (Kreis Düren): 600 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 48 889 000,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 11 251,78 Euro,
3. Bad Münstereifel (Kreis Euskirchen): 600 000 Euro

- mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 175 652 121,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 10 184,50 Euro,
4. Altena (Märkischer Kreis): 500 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 100 256 756,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 6 096,86 Euro,
 5. Kall (Kreis Euskirchen): 500 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 64 634 274,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 5 852,96 Euro,
 6. Stolberg (Städteregion Aachen): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 225 059 526,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 3 991,90 Euro,
 7. Swisttal (Rhein-Sieg-Kreis): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 74 031 774,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 3 974,65 Euro
 8. Nettersheim (Kreis Euskirchen): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 30 980 000,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 3 943,97 Euro,
 9. Nachrodt-Wiblingwerde (Märkischer Kreis): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 25 343 104,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 3 889,37 Euro,
 10. Dahlem (Kreis Euskirchen): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 12 969 973,25 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 2 951,07 Euro,
 11. Eschweiler (Städteregion Aachen): 450 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 161 546 530,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 2 890,54 Euro,
 12. Blankenheim (Kreis Euskirchen): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 15 491 000,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 841,75 Euro,
 13. Hellenthal (Kreis Euskirchen): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 13 258 031,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 682,06 Euro,
 14. Euskirchen, Stadt (Kreis Euskirchen): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 96 732 305,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 632,01 Euro,
 15. Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 74 376 849,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 490,43 Euro,
 16. Rheinbach (Rhein-Sieg-Kreis): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 38 503 606,83 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 422,95 Euro,
 17. Linnich (Kreis Düren): 350 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 16 744 325,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 1 288,92 Euro,
 18. Weilerswist (Kreis Euskirchen): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 14 317 584,89 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 808,86 Euro,
 19. Mechernich (Kreis Euskirchen): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 22 149 815,36 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 777,43 Euro,
 20. Werdohl (Märkischer Kreis): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 13 816 702,06 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 776,26 Euro,
 21. Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 10 110 893,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 663,88 Euro,
 22. Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 17 353 204,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 617,86 Euro,
 23. Zülpich (Kreis Euskirchen): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 12 064 217,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 576,30 Euro,
 24. Nideggen (Kreis Düren): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 5 689 273,00 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 549,21 Euro,
 25. Halver (Märkischer Kreis): 250 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 8 764 824,51 Euro und einer Schadenshöhe pro Kopf von 536,40 Euro,
 26. Kreis Euskirchen: 150 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 215 145 897,89 Euro,
 27. Hagen (kreisfreie Stadt): 150 000 Euro
mit einem Wiederaufbaubudget in Höhe von 81 794 208,41 Euro.

5

Verfahren

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage dieses Runderlasses Bewilligungsbescheide an die in Nummer 5 aufgeführten Kommunen. Die Auszahlung der Mittel an die Kommunen erfolgt ohne gesonderten Antrag unmittelbar nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Kommunen berichten dem für Städtebau zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober 2025 über die im Zeitraum vom 15. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2025 erfolgte Verwendung der Mittel nach Nummer 2. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

7824

Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2 – 63.03.06.04

Vom 7. Dezember 2023

1

Die Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen vom 24. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 293), die durch Runderlass vom 4. Mai 2020 (MBl. NRW. S. 309) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Zucht und Haltung alter Haus- und Nutztierassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine wichtige Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand regional ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet werden kann, nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) und
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Tierhalterinnen und -halter, die ihren Hauptwohnsitz beziehungsweise deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und entweder Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung ausüben oder Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind.

3.2

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

3.3

Nicht gefördert werden dürfen

a) Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 befinden oder

b) die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.“

3. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere ist und
- b) die Tiere in Nordrhein-Westfalen gehalten werden und
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Nachweis führt, dass sie oder er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teilnimmt.

Für Rinder, Pferde und Schweine ist der Bewilligungsbehörde hierzu eine Zuchtbescheinigung, der Eintrag ins Zuchtbuch oder eine Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen Tiere vorzulegen.

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere.“

4. Nummer 4.2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern 4.4 und 4.5 eingefügt:

„4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, im Einzelfall auf Anfrage der für Tierzucht zuständigen Behörde an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen und der staatlich anerkannten Züchtervereinigung die vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

4.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erteilt das Einverständnis zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen über 10 000 Euro, bei in der landwirtschaftlichen Primärproduktion Tätigen, beziehungsweise 100 000 Euro für sonstige Beihilfeempfangende auf einer zentralen Beihilfe-Website nach Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472.“

6. In Nummer 5.5 werden vor dem Wort „Zuwendungsempfänger“ die Wörter „Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.

7. In Nummer 6.1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Zuwendungsempfängerin oder der“ ersetzt.

8. In Nummer 6.1.2 werden die Wörter „von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)“ durch die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ ersetzt.

9. Nummer 6.1.4 wird aufgehoben.

10. In Nummer 6.2 werden vor den Wörtern „der Zuwendungsempfänger“ die Wörter „die Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.

11. Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„6.2.1

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- e) Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon,
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolge oder Vertretung von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.“

12. Nummer 6.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.
13. Die Nummern 6.3.2.1 bis 6.3.2.3 werden aufgehoben.
14. Die Nummern 6.3.4 bis 6.3.6 werden aufgehoben.
15. Die Nummer 6.5 wird aufgehoben.
16. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:
„7.1
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.
Die Zuchtbescheinigungen, Einträge ins Zuchtbuch, Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen Tiere oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere sind bis spätestens zum 30. September des Antragsjahres einzureichen.
Bei verspäteter Antragstellung wird der Antrag auf Bewilligung abgelehnt.“
17. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:
„7.2
Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.“
18. Nummer 7.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei verspäteter Antragstellung wird der Betrag auf den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei fristgerechter Einreichung des Antrages Anspruch gehabt hätte, um 1 Prozent je Kalendertag gekürzt.“
19. Nummer 7.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für den Antrag auf Auszahlung ist das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden.“
20. In Nummer 7.6 wird die Angabe „, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens,“ gestrichen.
21. Die Nummer 7.6.1 wird Nummer 7.6 Satz 2 und vor dem Wort „durch“ das Wort „stichprobenartig“ eingefügt.
22. Die Nummern 7.6.2 und 7.6.3 werden aufgehoben.
23. In Nummer 8 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 27. Dezember 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 6

910

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur nachhaltigen vernetzten Mobilität
in städtischen Regionen
(FöRi Nachhaltige städtische Mobilität)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 14. Dezember 2023

1

Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen bündelt mit der Förderung der nachhaltigen städtischen Mobilität Förderaktivitäten in den Bereichen, mit denen der Verkehrssektor zur Umsetzung des europäischen Green Deals beiträgt. Vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 14. Dezember 2021 (COM(2021) 811 final) – „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität“ und der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. Dezember 2020 (COM(2020) 789 final) „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ zielt diese Richtlinie auf den Übergang zu einer sicheren, zugänglichen, inklusiven, intelligenten, widerstandsfähigen und emissionsfreien urbanen Mobilität, indem Zuwendungen in städtischen Regionen gewährt werden.

Ziel dieser Förderung ist es, innerhalb der städtischen Zentren und für Wege in der gesamten Stadt-Land-Region nachhaltige Mobilitätslösungen für alle Verkehrsteilnehmenden sicher, attraktiv und verfügbar zu machen und einen bestmöglichen Beitrag zur umwelt- und klimafreundlichen Neuorganisation des Verkehrs zu leisten. Die Förderung zielt dabei auf Maßnahmenpakete aus nachhaltigen urbanen kommunalen oder regionalen Mobilitätsplänen, um die Mobilitätswende in Nordrhein-Westfalen voranzubringen und die Umsetzung des Green Deals in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen.

1.1

Zuwendungszweck

Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sollen dazu beitragen, die Mobilität in Nordrhein-Westfalen neu aufzustellen und nachhaltig auf die Zukunft auszurichten. Diese Förderung zielt auf die Umsetzung von Maßnahmenpaketen aus kommunalen und regionalen Mobilitätsplänen, die zur Erreichung der in den Plänen genannten Leitziele beitragen. Mit Bezug auf die von der EU entwickelten Leitlinien für Sustainable Urban Mobility Plans (SUMPs) müssen die jeweiligen Leitziele der Ausrichtung auf ein modernisiertes Verkehrssystem entsprechen. Ziel ist es, den Anteil der Bevölkerung der von einem modernisierten Verkehrssystem profitiert, wesentlich zu erhöhen. Die Leitziele, die den Zweck dieser Förderung definieren sind: Vernetzung von städtischen und regionalen Mobilitätsangeboten, sichere Wege für alle (Vision Zero), gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmenden, optimierte Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und Fläche sowie umwelt- und stadtverträgliche Mobilität.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO
- b) Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- c) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332),
- d) Verordnung (EU) Nummer 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- e) Verordnung (EU) Nummer 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- f) Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 1191/69 und (EWG) Nummer 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und
- g) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), im Folgenden AGVO.

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vorrangig gegenüber dieser Richtlinie anzuwenden.

1.3**Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bezirksregierung entscheidet als Bewilligungsbehörde vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmenpakete, die mit der Umsetzung von kommunalen und regionalen Mobilitätsplänen dem Zweck nachkommen und damit zu einer zukunftssicheren und nachhaltigen Modernisierung des Verkehrssystems in Städten und Regionen NRW beitragen. Dieser Beitrag muss im Antragsverfahren des Gesamtvorhabens dargestellt und begründet werden.

2.1.**Förderfähige Maßnahmenpakete**

Gefördert werden Maßnahmenpakete. Hierdurch sollen Synergien ausgeschöpft und ihre Wirksamkeit gestärkt werden.

Die Maßnahmenpakete müssen dabei

- a) mindestens zwei der unter Nummer 2.2 genannten investiven Maßnahmen enthalten,
- b) eine aus den unter Nummer 1.1 genannten Leitzielen abgeleitete klar definierte Zielsetzung unterstützen und
- c) im selben Wirkungsbereich umgesetzt werden. Der Wirkungsbereich kann sich auf die Reichweite oder auf die Zielgruppe beziehen.

2.2**Fördergegenstände**

Zuwendungsfähig sind investive und nicht-investive Vorhaben.

2.2.1**Neugestaltung und Umverteilung städtischer Flächen und Infrastrukturen**

Förderfähig sind folgende Investitionen in Fläche, Infrastruktur und Angebote, auch flankiert durch Maßnahmen unter Nummer 2.2.4, als Beitrag zur sicheren nachhaltigen und vernetzten Mobilität:

- a) Einrichtung verkehrsberuhigter, autoarmer oder autofreier Zonen, auch in Verbindung mit der Umwidmung von Straßen und Flächen, einschließlich erforderlicher Baumaßnahmen; hierzu zählen auch Straßenum- und -rückbau und digitale Zugangsbeschränkungen in Verbindung mit einer Neuverteilung der Fläche,
- b) Investitionen in die Umgestaltung und Nutzbarmachung, auch Umwidmung, von öffentlichen oder privaten Flächen als öffentlich zugängliche Stellplatz- oder Umschlagfläche in Verbindung mit der unter Buchstabe a) genannten Umgestaltung der für Verkehr genutzten Fläche,
- c) Umgestaltung bestehender Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur sowie deren Ausbau im Zuge der Umverteilung bestehenden Straßenraums, Änderungen der Streckenführung und Lückenschlüsse für sichere barrierefreie Wegenetze,
- d) Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Rad- und Fußverkehrs auch zur Umsetzung von bevorrechtigten Straßen und Wegen,
- e) Errichtung von barrierefreiem Zugang zu Halte- oder Knotenpunkten der öffentlichen und der geteilten Mobilität oder Einrichtung neuer, auch virtueller, Haltepunkte,
- f) Bereitstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Infrastrukturen der vernetzten nachhaltigen Mobilität und Logistik in Form von:
 - aa) verkehrsmittelübergreifenden Mobilstationen
 - bb) anbieterübergreifenden City-Hubs und Mikro-Depots zur dauerhaften Einrichtung beziehungsweise Nutzbarmachung von bestehenden Immobilien oder
 - cc) öffentlich zugänglichen anbieterunabhängigen intelligenten Schließfächern bis hin zu anbieterübergreifenden Paketstationen,
- g) Bereitstellung, Umbau, Erweiterung oder digitale Vernetzung von Abstellanlagen, für Zweiräder, Lastenfahräder und Verleihsysteme,
- h) Umbau von Parkplätzen zu Gunsten der Sicherheit und digitale Vernetzung in Verbindung mit einem nachhaltigen Parkraum- oder Stellplatzmanagement,
- i) Maßnahmen der Zugangsregulierung für den Güter- und Wirtschaftsverkehr bei der Einrichtung verkehrsberuhigter, autoarmer oder autofreier Zonen; wobei

auch anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hierzu zählen,

- j) autonom fahrende, fahrerlose Fahrzeuge für On-Demand-Angebote zur Neuordnung des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadt-Umland-Verkehr oder
- k) Zweiräder für Verleihangebote, wenn diese in den örtlich gültigen ÖPNV-Tarif eingebunden sind und es ein solches Angebot nicht bereits im vorgesehenen Betriebsgebiet gibt. Als Zweirad im Sinne dieser Richtlinie gelten Fahrräder und Lastenräder mit zwei und mehr als zwei Rädern jeweils auch elektrisch unterstützt sowie E-Tretroller.

2.2.2

Nahtlose und optimierte Wege

Förderfähig sind folgende Maßnahmen der digitalen Vernetzung, Integration und Steuerung, die durch optimierte Nutzung von Infrastruktur und Angeboten zur sicheren, nachhaltigen und vernetzten Mobilität beitragen:

- a) einmalige Aufwendungen für Sensorik und technische Einrichtungen, die der Vernetzung von Mobilitätsangeboten sowie der effizienteren Nutzung von Infrastrukturen dienen, unter anderem Installation von Parkraumdetektion zur Umsetzung von Parkleitsystemen und nahtlosen Mobilitätsangeboten, sowie damit einhergehende digitale Anwendungen zur optimierten Flächennutzung,
- b) Maßnahmen des kommunalen Datenmanagements zur Stärkung der Verfügbarkeit von Mobilitätsdaten, einschließlich der Erzeugung sowie der diskriminierungsfreien Bereitstellung von Mobilitätsdaten über Landeshintergrundsysteme,
- c) Implementierung von intelligenten Verkehrssystemen für
 - aa) die Umsetzung von Leit- und Priorisierungssystemen für ÖPNV- und Einsatzfahrzeuge sowie verbesserte Bedarfsanmeldungen von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden, wobei auch die Digitalisierung von Lichtsignalanlagen hierzu zählt oder
 - bb) Maßnahmen des Verkehrsmanagements zu Gunsten der Verkehrsmittel des Umweltverbundes,
- d) Erweiterung bestehender Fahrgastinformationssysteme um multimodale und grenzüberschreitende Angebote, wobei insbesondere europäische Standard-schnittstellen wie Netex zu berücksichtigen sind,
- e) Schaffung beziehungsweise Erweiterung der technischen Vertriebssysteme, um grenzüberschreitende Tarifanwendung vertriebslich zu ermöglichen oder
- f) Etablierung von Account-based Ticketing Systemen, die dem Ziel der Interoperabilität dienen und somit nahtlose Mobilität ermöglichen.

2.2.3

Innovative nachhaltige Mobilität und Logistik

Förderfähig sind folgende innovative nachhaltige Lösungen, die zur beschleunigten Anwendung für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität und Logistik beitragen:

- a) innovative Lösungen für Kooperationsvorhaben in Handel, Handwerk oder Dienstleistung zur stadtverträglichen Neuorganisation des urbanen Raums und Reduktion von Transportwegen im Wirtschaftsverkehr oder
- b) autonom fahrende, fahrerlose Transport- oder Liefersysteme.

2.2.4

Begleitmaßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums und zur optimierten Nutzung von Fläche und Infrastruktur

In Verbindung mit geförderten Maßnahmen unter Nummer 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Richtlinie sind folgende flankierende Maßnahmen förderfähig:

- a) Verkehrsberuhigung durch Stadtmöbel oder Einbauten und weitere Elemente zur Verhinderung der Fremdnutzung von Rad- und Fußverkehrsanlagen,
- b) Errichtung hocheffizienter und regelbarer, emissionsarmer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs oder für Stellplätze und Abstellanlagen,
- c) Maßnahmen an Halte- oder Knotenpunkten und Stellplatzanlagen zur Herstellung der Barrierefreiheit, Sicherheit, Beschattung und Begrünung,
- d) Bereitstellung und Nutzbarmachung von Flächen für Nahversorgung oder Freizeiteinrichtungen im Rahmen der Flächenumverteilung und Flächenumnutzung oder
- e) Schaffung, Vernetzung und Aufwertung grüner Infrastruktur, bevorzugt mit heimischen und standortgerechten Arten, zur Verbesserung der Luftqualität, Lärminderung, Biodiversität und Klimaresilienz.

2.2.5

Nicht-investive Maßnahmen

Ebenfalls förderfähig sind im Zusammenhang mit einem im Rahmen dieser Richtlinie geförderten investiven Vorhaben anfallende Ausgaben für vorbereitende und begleitende Maßnahmen, sofern sie von Dritten erbracht werden, sowie Ausgaben für das dem Fördervorhaben direkt zurechenbaren Projektmanagement, sofern sie von Dritten erbracht werden oder es sich um eine für die Projektdauer befristete Projektstelle handelt. Darunter fallen Ausgaben für folgende Leistungen:

- a) Konzepte für die Umsetzung von Plänen und Strategien der kommunalen und regionalen Mobilitätsplanung, die der Vorbereitung einer der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten investiven Maßnahmen dienen,
- b) Planung und Vorbereitung der investiven Maßnahmen,
- c) Maßnahmen, die die Vernetzung von Mobilitätsbedarfen und Wegeketten im Personen- und Güterverkehr auch grenzüberschreitend und international verbessern oder
- d) Mobilitätsmanagerinnen und Mobilitätsmanager, die für die Gesamtkoordination der zur Förderung beantragten Vorhaben der Kommune im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätsplans während der Projektdauer zuständig sind.

Abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO können ebenfalls bereits erstellte oder beauftragte Konzepte gefördert werden, sofern sie mindestens den Anforderungen der unter 2.1 dieser Richtlinie genannten Anforderungen entsprechen, nach dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden und dem investiven Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern gehören

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß §107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören.

Im Verbund mit den unter a) bis c) genannten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören dazu auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Stiftungen und Kammern.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EG) Nummer. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der

Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003 S. 36).

Einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten im Sinne Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 befindet oder einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation (Liefer- und Leistungsvertrag), einschließlich des Personals. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn. Bereits erfolgte Planungsleistungen sind bei Antragstellung vollständig anzugeben, sofern sie erforderlich waren und in direktem Zusammenhang mit dem investiven Vorhaben stehen.

4.2

Fördervoraussetzung

4.2.1

Einhaltung der Anforderungen an eine kommunale oder regionale Mobilitätsplanung

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die einen Beitrag zur Umsetzung nachhaltiger kommunaler oder regionaler Mobilitätspläne leisten, beziehungsweise aus diesen abgeleitet sind. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmenpakete entsprechend der genannten Leitziele zur Modernisierung der Verkehrssysteme beitragen.

Ein Mobilitätsplan in diesem Sinne wird anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Formulierung von Leitbild, Zielen und Maßnahmen,
- Gewährleistung der Einbindung der betroffenen Akteurinnen und Akteure durch Beteiligungsverfahren und
- Erläuterung möglicher maßnahmenbezogener Umsetzungsinstrumente

oder wenn dieser vom Land NRW gemäß Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement vom 21. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 632) gefördert wurde.

Des Weiteren muss ein Beschluss der für die Verkehrsplanung zuständigen politischen Gremien über den Mobilitätsplan vorliegen, der bei Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist und dessen Ausrichtung der in dieser Richtlinie genannten Leitziele entspricht.

4.2.2

Einhaltung von Regelwerken und Standards der Bundes- und Landesebene

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Neuordnung und Umgestaltung des Straßenraums sind die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten. Hierbei sind die vom FGVS-Verlag herausgegebenen „Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung von FGVS-Veröffentlichungen im Bereich Verkehr zur Erreichung von Klimaschutzzielen“ (E Klima 2022) in der aktuell gültigen Fassung ebenfalls zu beachten. Diese sind unter <https://www.fgsv-verlag.de/e-klima-2022> einsehbar.

Bei Projekten, die digitale Anwendungen oder digitale Lösungen beinhalten, sind offene Standards zu nutzen und offene, standardisierte Schnittstellen anzubieten. Der Vernetzungsleitfaden des BMDV, einsehbar unter <https://www.digital-vernetzt-mobil.de/leitfaden> sowie der Standardisierungsleitfaden des Kompetenzzentrums Digitalisierung, einsehbar unter https://digitalemobilitaet.nrw/fileadmin/Redaktion/05_Downloads/Leitfaden_zur_Standardisierung_und_Daten_Governance_des_OEPV_in_NRW_1.0.pdf in seiner jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden. Für ÖPNV-Auskünfte ist das vorhandene DELFT-Landeshintergrundsystem verpflichtend zu verwenden. Daten, die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind als Open-Data verfügbar zu machen. Die Zielsetzungen des Landes-Programms Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen und der Zentrale Mobilitätsdatenzugang auf Landesebene ist ab Verfügbarkeit verpflichtend anzubinden.

4.2.3

Einhaltung der EU-Beihilferechtlichen Anforderungen

Die Förderung erfolgt, soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008, (ABl. C 115 S. 47, ABl. 2010 C 83 S. 47, ABl. 2012 C 326, S. 47, ABl. 2016 C 202 S. 47, ber. ABl. C 400 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Folgenden AEUV, handelt, unter den nachfolgend genannten bestimmten einschränkenden Voraussetzungen. Diese finden keine Anwendung, soweit es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt.

4.2.3.1

Bestehen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Für die Beschaffung von Fahrzeugen und Zweirädern gemäß Nummer 2.2. Buchstaben j) und k), die zur Erweiterung des ÖPNV-Angebots dienen, ist gem. Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Förderung beihilferechtskonform möglich, wenn der Förderempfänger auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder einer Vorgängerregelung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist und das geförderte Vorhaben zur Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dient; die Förderung wird im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechend berücksichtigt. Die Förderung des Zuwendungsempfängers darf nicht zu einer Überkompensation dessen führen. Dies ist nach Ablauf der Förderperiode beziehungsweise nach Ablauf der Zweckbindungsfrist sinngemäß von einer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder einem kommunalen Rechnungsprüfungsamt sinngemäß wie folgt bestätigen zu lassen: „Die Förderung nach der Richtlinie Nachhaltige städtische Mobilität hat auch unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsempfänger im Übrigen erhaltenen staatlichen Leistungen nicht zu einer Überkompensation geführt (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren nach den Maßstäben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).“ Auch der jeweilige Aufgabenträger kann die Bestätigung erteilen. Dies ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

4.2.3.2

De-minimis-Förderung

Eine Förderung kann unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt werden, wenn die Summe der Zuwendungen für den Antragsteller nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag in Höhe von insgesamt 300 000 Euro nicht übersteigt (De-minimis-Beihilfe). Eine entsprechende Erklärung ist vom Förderempfänger abzugeben. Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Förderempfänger zu beachten; diese werden mit dem Antragsformular und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

4.2.3.3

Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage der AGVO

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Förderung gemäß dieser Richtlinie in begründeten Einzelfällen auf Grundlage der AGVO eine Beihilfe gewährt werden kann. Beihilfen für die Förderung von Verkehrsinfrastrukturen sind grundsätzlich gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der AGVO in Verbindung mit Artikel 13 Buchstabe a der AGVO vom Geltungsbereich der AGVO ausgeschlossen. Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe handelt, kann die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort bestimmten Voraussetzungen erfolgen, für den Fall, dass es sich nicht um eine Verkehrsinfrastruktur handelt.

4.2.4

Einhaltung der EFRE Kriterien

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zu den Querschnittszielen, zur nachhaltigen, vernetzten städtischen Mobilität einschließlich des Verflechtungsraums oder der Verflechtungsräume und zur Attraktivierung modernisierter Verkehrssysteme im Rahmen des Übergangs zur CO₂-neutralen Wirtschaft leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) verursachen.

Geförderte Infrastrukturvorhaben sind so zu errichten, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

4.2.5

Gesamtfinanzierung und Baurecht

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und die Antragstellenden müssen eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein. Bei baulichen Anlagen muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

Sofern ein Grunderwerb nicht möglich ist, kann der Abschluss einer Gestattungs- oder Nutzungsvereinbarung zwischen der antragsberechtigten Kommune und der Eigentümerin oder dem Eigentümer nach einer im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zu treffenden Bewertung die Voraussetzung der Sicherung des Grunderwerbs ersetzen. Die Vereinbarung muss eine Nutzungsgestattung für die Allgemeinheit, Regelungen zur Unterhaltung und Verkehrssicherung durch die Kommune sowie eine Laufzeit, die mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist entspricht, vorsehen. Ferner darf sie nicht vorzeitig einseitig kündbar sein.

Die für Investitionen gemäß Nummer 2.2 zur Verbesserung der Infrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragstellenden befinden. Trifft dies nicht zu, muss der oder die Antragstellende über die vorgesehenen Flächen verfügen können (zum Beispiel in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine

Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbauasträger bzw. der Wegeigentümer vorliegt.

4.3

Bedarfsanalyse

Für die Begründung eines neuen oder zusätzlichen Angebotes ist für die Maßnahmen unter Nummer 2.2.1 Buchstaben b, f, g, i, j und k sowie für die Maßnahmen unter Nummer 2.2.3 eine Bedarfsanalyse zu erstellen. Neben der Erweiterung der räumlichen Reichweite kann auch die Adressierung neuer Zielgruppen in die Bedarfsanalyse als Grundlage für den Zusatznutzen einfließen.

4.4

Verbundvorhaben

Bei Verbundvorhaben erfolgt die Koordination des Gesamtvorhabens durch eine Beteiligte oder einen Beteiligten, wobei die Kooperationspartnerinnen und -partner eigenständige Anträge für ihre Teilvorhaben stellen müssen. Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnerinnen und -partnern unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des Kooperationsvertrages ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die prozentuale Förderung sind die als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme. Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben. Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Betracht bleiben, soweit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüberhinausgehende Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung für öffentliche und nicht öffentliche Straßen und Wege einschließlich Grunderwerb. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind ausschließlich Ausgaben für Grunderwerb gemäß den Regelungen EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW zuwendungsfähig.

Für die Anschaffung von Zweirädern für ein in den ÖPNV-integriertes Verleihangebot oder von autonom fahrenden, fahrerlosen Fahrzeugen für On-Demand-Angebote sind auf Basis einer Bedarfsanalyse die Ausgaben

in einem von dem Zuwendungsempfängenden festgelegten Betriebsgebiet zuwendungsfähig. Ausgaben, die der Betreiberin oder dem Betreiber durch den Betrieb entstehen sind nicht förderfähig. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten für die Zweiräder oder Fahrzeuge abzüglich dem Restwert nach Ende der Projektlaufzeit beziehungsweise nach Ablauf der Zweckbindungsfrist. Für den Fall, dass Einnahmen erzielt werden, sind auch diese abzuziehen.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt auch bei ausschließlich landesfinanzierten Fördervorhaben in Anlehnung an die in der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW festgelegten Regelungen zur Anwendung von Pauschalen. In dem Fall sind diese ausschließlich bei zuwendungsberechtigten Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen förderfähig.

5.5

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den genannten beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er erhöht sich für Forschungs- und Bildungseinrichtungen und für Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) sowie für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept auf 90 Prozent.

Die Beihilfeintensität soll bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

5.6

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung beträgt je Antrag 100 000 Euro. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 müssen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro je Antrag betragen.

5.7

Maximalbetrag, Höchstgrenze

Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben die Summe zehn Millionen Euro für das Gesamtvorhaben nicht überschreiten.

5.8

Kumulierung

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare, zuwendungsfähige Ausgaben oder es wird die höchste nach dieser Förderrichtlinie für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität nicht überschritten. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Allgemeine Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid werden als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen die Anlage 2 zu Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO (ANBest-P), die Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO (ANBest-G) oder die Anlage 3 zu Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO (NBest-Bau) beziehungsweise im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 die Anlage 1 zu Nummer 6.1 EFRE/JTF RRL NRW (ANBest-EU) beigefügt.

6.2

Leitlinien und Standards für die Planung der Maßnahmenpakete

Die aus den Mobilitätsplänen abgeleiteten Konzepte sind an den Leitlinien für Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne und an den Leitlinien für die Planung nachhaltiger städtischer Logistik in der jeweils aktuellen Fassung auszurichten. Die Leitlinien sind auf der Internetseite <https://www.eltis.org/mobility-plans/topic-guide> der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Für Maßnahmen zur Einführung oder Anpassung von Stellplatzkonzepten ist der Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW und für Stadtmöbel zur Verkehrsberuhigung, unter anderem auf der Basis oder im Anschluss an temporäre Lösungen, der Leitfaden Stadtexperimente vom Zukunftsnetz Mobilität NRW anzuwenden. Bei der Planung und Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilstationen ist das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage vom 28. Februar 2022 des Zukunftsnetzes Mobilität NRW in der aktuellen Auflage zugrunde zu legen. Diese sind unter <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads> einsehbar.

Bauliche Anlagen sollen das Mikroklima positiv beeinflussen und Zirkularität im Bauen angestrebt werden. Das bedeutet, dass versickerungsfähige und wasser-durchlässige Bodenbeläge bei baulichen Anlagen, einschließlich Wegen, sowie die Einrichtung von Solarmodulen zur Energiegewinnung für den Betrieb, die Verwendung nachhaltig produzierter Baustoffe sowie Aufwendungen für Reparaturmöglichkeit oder sortenreinem Rückbau zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen sind grundsätzlich arten- und klimagerecht zu gestalten. Die Umsetzung von Begleitmaßnahmen der grünen Infrastruktur erfolgen unter Berücksichtigung des Leitfadens „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (LT-Vorlage 17/6788) in der jeweils geltenden Fassung.

6.3

Bedingungen für wirtschaftliche Nutzung der geförderten Infrastruktur

Für eine Bewilligung von anbieterübergreifenden Paketstationen, City-Hubs oder Mikro-Depots müssen grundsätzlich mit dem Antrag Absichtserklärungen, auch „Letter of Intent“ genannt, von mindestens zwei Unternehmen zur Nutzung der jeweiligen Infrastruktur eingereicht werden. Auf die Absichtserklärung kann verzichtet werden, wenn der Nutzerkreis einer Paketstation zur Befüllung nicht auf wirtschaftlich tätige Unternehmen begrenzt bleibt, zum Beispiel im Fall der Nutzung als öffentlich zugängliche anbieterunabhängige intelligente Schließfächer.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Unternehmen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglichen, soweit dies für den Betrieb erforderlich ist.

Für die Bereitstellung von Lade- und Lieferzonen im öffentlichen Raum ist die zweckgebundene Nutzung der Zonen oder eine in Verbindung mit Nummer 2.2.1 Buchstabe a) erforderlicher Zugangsregulierung offenen und transparent festzulegen.

Für den Fall, dass eine externe Dienstleisterin oder ein externer Dienstleister für den Betrieb beauftragt wird, ist ein wirtschaftlicher Vorteil für die Betreiberin oder den Betreiber einer wirtschaftlich genutzten Infrastruktur auszuschließen, indem die Konzession für den Betrieb einer Infrastruktur, beziehungsweise von Teilen einer Infrastruktur, im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zu einem positiven Preis vergeben wird, der alle einschlägigen unter den Randnummern 89 bis 96 der Auslegungshilfe des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten Voraussetzungen erfüllt.

Das für die Nutzung oder den Verkauf in Rechnung gestellte Entgelt muss dem Marktpreis entsprechen. Eine marktgerechte Vergütung für die Nutzung muss beispielsweise durch eine Vergleichsanalyse, ein sog. Benchmarking – sichergestellt sein. Dies muss im Rahmen des Nutzungsmodells für den Betrieb der Infrastruktur begründet werden.

6.4

Verleihdienste

Bei Verleih-Diensten werden im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Stationen Zweiräder als ein in die ÖPNV-Leistung integriertes Angebot zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsvoraussetzungen sind in entsprechenden Nutzungsbedingungen festzulegen. Die Buchung muss barrierefrei mittels Online-Buchungssystem ermöglicht werden. Das Angebot ist im Betriebsgebiet flächendeckend ausschließlich in für das Abstellen von Zweirädern markierten Abstellbereichen anzubieten. Abstellbereiche können auch virtuell ausgestaltet werden. Ausnahmen müssen im Betriebskonzept auf Basis der zugrundeliegenden Bedarfsanalyse begründet werden. Die Verleihdienste sind familiengerecht, zum Beispiel durch Bereitstellung von Kindersitzen oder kleinen Zweiradgrößen, anzubieten und können bei Bedarf darüber hinaus mit speziellen Fahrradtypen, wie zum Beispiel Rollstuhlbeförderungsräder, Dreirad-Tandems, Dreirad-Fahrräder oder Handbikes ergänzt werden.

6.5

Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist setzt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Zweckbindungsfrist sollte sich praxisnah an den Abschreibungsfristen oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der beschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter orientieren. Für Infrastrukturmaßnahmen kann in Anlehnung an die jeweils geltenden Fassungen der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau vom 20. Januar 2020, Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement vom 21. Juni 2022, und die Förderrichtlinien Nahmobilität vom 7. Dezember 2023 grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von bis zu 20 Jahren festgesetzt werden.

6.6

Veröffentlichung

Diese Richtlinie sowie Informationen über Einzelbeihilfen an Unternehmen über 100 000 Euro sind gemäß AGVO zu veröffentlichen.

7

Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung der Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG („Grundmuster 1“) bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen zu stellen.

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erfolgt

ab Veröffentlichung der Förderbekanntmachung unter <http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen> über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Diese leiten die Anträge zur fachlichen Bewertung an die Innovationsförderagentur beim Projektträger Jülich (PtJ) weiter. Dieser prüft, ob die Projektplanungen mit den Zielsetzungen dieser Fachrichtlinie und den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss festgelegten Kriterien im Einklang stehen und gibt eine fachliche Stellungnahme zu den vorgelegten Projektanträgen ab. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge, wobei nur vollständige und prüffähige Anträge berücksichtigt werden können.

7.2

Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren, Nachweis der Verwendung

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, gegebenenfalls die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die VV zu § 44 LHO.

Die Bewilligungsbehörde muss in jedem Einzelfall die materiell-rechtlichen und formellen Voraussetzungen der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage prüfen und deren Einhaltung sicherstellen. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG („Grundmuster 3“) zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

Soweit Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden, gelten für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren die Regelungen der EFRE/JTF – Rahmenrichtlinie NRW.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf Zuwendung, es sei denn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete Maßnahmenbeginn nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist.

7.3

Einverständnis zur Verwendung von Daten

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung der aus dem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Finanzverwaltung, statistischen Auswertung und Überprüfung der Vorhaben vorliegen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Speicherung persönlicher und sachlicher Daten beziehen, die für die Verwendungsnachweiskontrolle nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der seiner Veröffentlichung in Kraft und tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft.

924

**Runderlass zur Änderung
der Richtlinien zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer
gefahrenrechtlicher Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– Referat VI B2

Vom 7. Dezember 2023

1

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrenrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB sind am 29. August 2023 (Verkehrsblatt Dokument Nr. B 2207) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

2

Sonstiges

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 14

II.**Ministerium der Finanzen**

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2022/2023**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
VV 2810-1/2023-27993 – IV A 2

Vom 13. Dezember 2023

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	16,70

– MBl. NRW. 2024 S. 14

Regulierungskammer

**Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine
Festlegung für die vierte Regulierungsperiode zur
Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung
von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach
§ 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitäts-
verteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der
Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
der Regulierungskammer
627 – 83.26.04 (Strom)

Vom 12. Dezember 2023

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den Netzbetreibern führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV festlegt.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Regulierungskammer unterliegen, ein. Die Festlegung ist an der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur vom 2. Mai 2023 (BK8-22/003-A) orientiert und geht inhaltlich nicht über deren Inhalt hinaus.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung zu treffen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer NRW werden in der vierten Regulierungsperiode (beginnend am 01.01.2024) verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres für die dritte Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VKt), als volatile Kosten berücksichtigt wird.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis zu 53% und dem Peakload-Preis zu 47%. Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2024-2028 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
3. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis für das Lieferjahr t unterhalb von 22,5% (Mindestabstand), wird für die Berechnung des Referenzpreises statt des tatsächlichen Peakload-Preises der Baseload-Preis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis ober-

halb des Mindestabstands, wird der tatsächliche Peakload-Preis zugrunde gelegt.

4. Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht statt.
5. Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten VK(t) aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2 und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiemengen gemäß Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird dann ein Referenzband bestimmt, dass die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die der Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20% der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten VK(t). Somit tragen die Verteilernetzbetreiber maximal 20% der ansatzfähigen VK(t) bzw. ihnen verbleiben maximal 20% der ansatzfähigen VK(t). Die Differenz aus den ansatzfähigen VK(t) und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Untergrenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Diese Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
8. Diese Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wird der Entwurf der Festlegung schriftlich auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, das heißt per E-Mail oder über den unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem auf der Internet-Seite der Regulierungskammer NRW sowie im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 617720 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772-9-410
info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2024 S. 14

III.

ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)

Vom 6.12.2023

in der Fassung
des Beschlusses des Betriebsausschusses
des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 25.06.2014

geändert durch
Beschluss des Betriebsausschusses

des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 07.12.2022

geändert durch
Beschluss des Betriebsausschusses
des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 06.12.2023

Präambel

Auf Grundlage des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) sowie nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR, der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB und des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB, beschlossen durch Verwaltungsrat und Verbandsversammlung am 27.09.2014, hat der Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 25.06.2014 folgender Geschäftsordnung für die Betriebsleitung gemäß § 4 Absatz 10 der Betriebssatzung zugestimmt.

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation von Geschäftsprozessen, die Ausgestaltung von Zuständigkeiten und konkretisiert die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß §§ 4, 11 der Betriebssatzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs
 - § 1 Betriebsleitung
 - § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
 - § 3 Vertretung der Betriebsleitung
 - § 4 Zeichnung von Dokumenten
 - § 5 Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung
2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsprozesse
 - § 6 Allgemeine Regelungen
 - § 7 Zahlungsverkehr
 - § 8 Kaufmännische Angelegenheiten
 - § 9 Juristische Angelegenheiten
 - § 10 Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren
 - § 11 SPNV-Fahrzeuge, technische Systeme, Liegenschaften, Assets
 - § 12 Gremiendienst
 - § 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
 - § 14 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 15 Bekanntmachungen
 - § 16 Funktionsbezeichnungen
 - § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs

§ 1 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Satzung des Zweckverbandes VRR oder die Betriebssatzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

(4) In den Fällen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Eigenbetrieb allein vertreten.

(5) Der Betriebsleiter ernannt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der VRR AöR zum geschäftsführenden Betriebsleiter und stattet ihn mit den notwendigen Vollmachten aus. Der Betriebsleiter kann den geschäftsführenden Betriebsleiter jederzeit abberufen. Im Verhinderungsfall gelten § 3 Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der geschäftsführende Betriebsleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Eigenbetriebs im Auftrag und in Vertretung des Betriebsleiters, insbesondere

- für die Vorbereitung der Betriebsleitersitzungen,
- für die Vorbereitung von Entscheidungen des Betriebsleiters
- für die Umsetzung der Entscheidungen des Betriebsleiters und
- für die Umsetzung sonstiger Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Er koordiniert alle Tätigkeiten und Aufgaben des Eigenbetriebs in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationseinheiten.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere

- die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebs laufend notwendig sind,
- die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen,
- die Durchführung des Wirtschaftsplans.

(2) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:

- a) Abschluss von Kaufverträgen/Fahrzeuglieferverträgen zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV,
- b) Abschluss von Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsverträgen in Bezug auf die Fahrzeuge des Eigenbetriebs,
- c) Abschluss von Darlehensverträgen, insbesondere zur Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Verträge mit Arrangements von Kreditkonsortien,
- d) Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings,
- e) Abschluss von Verträgen zur Nutzungsüberlassung (z.B. Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der SPNV-Fahrzeuge mit EVUs),
- f) Abschluss von Verträgen zur Beauftragung von Beratern bei der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren bzw. bei der Vertragsabwicklung
- g) Abschluss von Vereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit mit beteiligten Aufgabenträgern und Auftraggebern,
- h) Stellung von Genehmigungsanträgen aller Art, (z.B. zur Sicherstellung des Fahrbetriebs),
- i) Stellung von Förderanträgen bei nationalen und europäischen Zuwendungsgebern (z.B. zur Förderung neuer Technologien),
- j) Erklärungen zur Abnahme einzelner Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen und damit zusammenhängender Komponenten, (z.B. Ersatzteilpaket, Sonderwerkzeug),
- k) Angelegenheiten der Vermögens- und Grundstücksverwaltung,
- l) Führen von Rechtsstreitigkeiten.

(3) In den Fällen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Eigenbetrieb allein vertreten.

(4) Die Betriebsleitung stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch in einer mindestens einmal im Monat tagenden Betriebsleitersitzung sicher.

An der Betriebsleitersitzung nehmen teil:

- a. Die Betriebsleitung
- b. Die Stellvertreter des Betriebsleiters
- c. Die Leitung der für kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- d. Die Leitung der für rechtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- e. Die Leitung der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organisationseinheit

Bei Bedarf ist die Leitung

- der für den Eigenbetrieb zuständigen Fachgruppe und
- der für Hintergrundsysteme und Datenmanagement zuständige Fachgruppe

hinzuziehen.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit entsendet im Verhinderungsfall einen fachlich mit den zu behandelnden Themen vertrauten Vertreter.

Von jeder Betriebsleitersitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt dem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Im Übrigen werden die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR entsprechend angewendet.

§ 3 Vertretung der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 der Betriebssatzung.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Betriebsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Betriebsleiter, der geschäftsführende Betriebsleiter und die Stellvertreter des Betriebsleiters haben ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit (z. B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) ist ausnahmsweise die Vertretung durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemeinsam mit dem Leiter der kaufmännischen Abteilung gemäß § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung zulässig, sofern der erste Betriebsleiter oder der geschäftsführende Betriebsleiter fernmündlich oder auf anderem Weg sein Einverständnis erklärt hat.

(5) Im Stellvertretungsfall gemäß Absatz 2 ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung der Leitung der kaufmännischen Abteilung, im Falle ihrer Verhinderung die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters, erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Zahlungspflicht des Eigenbetriebs führen.

(6) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € kann ausnahmsweise gemeinsam von einem Stellvertreter des Betriebsleiters und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung nach § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung erfolgen.

(7) Die Vertretungsbefugnisse sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Zeichnung von Dokumenten

(1) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZV VRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(2) Die Stellvertreter des Betriebsleiters zeichnen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i.V.“

(3) Personen, die ein Dokument auf Veranlassung einer auf sie delegierten Aufgabe unterzeichnen, zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i. A.“

§ 5 Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung

(1) Die Ausführung und Umsetzung der Entscheidungen der Betriebsleitung erfolgt nach Maßgabe des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.08.2013. Die Betriebsleitung ist danach befugt, sich des Personals der VRR AöR zu bedienen.

(2) Nach Maßgabe von § 1 des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.08.2013 überträgt der Eigenbetrieb im Zuständigkeitsbereich seiner Betriebsleitung liegende Aufgaben ganz oder teilweise auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR (Aufgabendelegation).

(3) Bei der Wahrnehmung delegierter Aufgaben gelten für die Organisationseinheiten oder Mitarbeiter der VRR AöR die Vorgaben der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR entsprechend.

2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsprozesse**§ 6 Allgemeine Regelungen**

(1) Die Betriebsleitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit eine Delegation von Aufgaben des Eigenbetriebs und der mit dem Eigenbetrieb vereinbarten Bruchteilsgemeinschaften (Kooperationen) auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR stattfindet. §§ 8 bis 12 bleiben unberührt.

(2) Alle an den Eigenbetrieb gerichteten Posteingänge erhält das Sekretariat der Betriebsleitung. Die Posteingänge werden entsprechend der GVO der VRR AöR behandelt. Ausgehende Post, E-Mails und Telefaxe von wesentlicher Bedeutung werden der Betriebsleitung zur Kenntnis gegeben, sofern nicht ohnehin eine Schlusszeichnung durch ihn erforderlich ist. Zur Bemessung der wesentlichen Bedeutung wird die GVO der VRR AöR entsprechend herangezogen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Zur Freigabe im Zahlungsverkehr bevollmächtigt/be-rechtigt und verpflichtet sind

- die Betriebsleitung,
- die Stellvertreter des Betriebsleiters
- der für SPNV-Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR,
- der für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR
- der für juristische Angelegenheiten zuständige Proku-rist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR
- der für die Überwachung und Betreuung der Kunden- und Vertriebssysteme zuständige Prokurist oder Hand-lungsbevollmächtigte der VRR AöR
- der für das ÖPNV-Management zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR

Hierfür sind alle genannten Personen mit einer Bank-vollmacht auszustatten. Im Übrigen gilt die GVO der VRR AöR entsprechend.

§ 8 Kaufmännische Angelegenheiten (Controlling, Finanzbuchhaltung)

(1) Das Controlling, das Risikomanagement, das Be-richtswesen, die Finanzbuchhaltung und sonstige kauf-männische Angelegenheiten (einschließlich Angelegen-heiten der allgemeinen Verwaltung) für den Eigenbetrieb gem. §§ 13ff. EigVO NRW und §§ 93, 94 GO NRW und der mit dem Eigenbetrieb vereinbarten Bruchteilsgemeinschaften werden der für kaufmännische Angelegen-heiten zuständigen Abteilung (kaufmännische Abtei-lung) der VRR AöR übertragen. Die Leitung der kauf-männischen Abteilung entscheidet über die konkrete Aufgabenerledigung. Die Verfahrensabläufe und die Einzelzuständigkeiten bemessen sich nach der GVO der VRR AöR in entsprechender Anwendung.

(2) Die Prüfung von Eingangsrechnungen in rechneri-scher Hinsicht erfolgt durch die für die Wirtschaftsfüh-rung zuständige Fachgruppe, in preislicher Hinsicht durch die Zentrale Vergabestelle und in sachlich-fachli-

cher Hinsicht durch den Sachbearbeiter, der die zugehö-rige Bestell-/Budgetanforderung veranlasst hat.

Abweichend hiervon wird die sachlich-fachliche Prüfung ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro durch den Sachbearbeiter und den Leiter seiner Abteilung, ab ei-nem Rechnungswert von 50.001 Euro durch den Sachbe-arbeiter, den Leiter seiner Abteilung (im Verhinderungs-fall durch dessen Stellvertreter) und den Betriebsleiter durchgeführt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist ausnahmslos einzuhalten.

(3) Die Vertragsüberwachung in Bezug auf die Darle-hensverträge zur Fahrzeugbeschaffung (einschließlich Sicherheiten) wird der für den SPNV-Wettbewerb zu-ständigen Organisationseinheit, in Bezug auf sonstige Darlehensverträge der für kaufmännische Angelegen-heiten zuständigen Abteilung der VRR AöR übertragen.

(4) Das Controlling und das Berichtswesen erfolgen nach den für die VRR AöR bestehenden Grundsätzen.

§ 9 Juristische Angelegenheiten

Zur Prüfung juristischer Fragen und zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsprüfung greift die Be-triebsleitung auf das Personal der für Rechtsangelegen-heiten zuständigen Organisationseinheit (Rechtsabtei-lung) der VRR AöR zu.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren

(1) Vergabeverfahren, die den Erwerb von Fahrzeugen und/oder SPNV-Infrastruktur zum Gegenstand haben, erfolgen auf ausdrückliche Veranlassung der Betriebs-leitung und werden in analoger Anwendung der Regeln der GVO der VRR AöR über die Vergabe von SPNV-Leistun-gen („Ausnahmeregelungen“) behandelt.

(2) Sonstige Beschaffungsvorgänge erfolgen analog zu den allgemeinen Regeln über die Vergabe von Aufträgen der GVO der VRR AöR.

§ 11 Durchführung des technischen und betriebs-wirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge

(1) Das technische Controlling, die Vertragsüberwa-chung, die technische Weiterentwicklung der SPNV-Fahrzeuge und das Flottenmanagement wird der für den Eigenbetrieb zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

(2) Das technische Controlling, die technische Weiterent-wicklung der Kundensysteme sowie das Management der technischen Infrastruktur wird der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organi-sationseinheit der VRR AöR übertragen. Die Vertrags-überwachung insoweit obliegt der für SPNV-Vertrieb zu-ständigen Organisationseinheit der VRR AöR.

(3) Das technische Controlling und die Vertragsüberwa-chung in Bezug auf die Liegenschaften des Eigenbe-triebs, die Weiterentwicklung der Grundstücke ein-schließlich Zubehör und die gesamte Immobilienverwal-tung wird der für den Eigenbetrieb zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

(4) Die Organisationseinheiten legen der Betriebsleitung über die kaufmännische Abteilung im Rahmen des Be-richtswesen nach § 8 Absatz 4 quartalsweise Rechen-schaft ab.

(5) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 umfasst den Eigenbetrieb und die Kooperationen.

§ 12 Gremiendienst

Das Management für die Organe und Gremien des Ei-genbetriebs – insbesondere die Bearbeitung von organi-satorischen Angelegenheiten der Betriebsleitersitzungen, des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses und der Verbandsversammlung – wird der für das Gremienma-nagement zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

Soweit Zuarbeit anderer Stellen der VRR AöR erforder-lich ist (z.B. zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen), wird diese durch die zuständige Abteilung selbstständig eingeholt.

§ 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

Soweit für den Eigenbetrieb Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Marketing erforderlich ist, greift die Betriebsleitung auf das Personal der hierfür bei der VRR AöR zuständigen Stelle zu.

§ 14 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen erfolgt in entsprechender Anwendung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR. Vertragsdokumente des Eigenbetriebs werden vom fachlich zuständigen Sachbearbeiter als Scan digital abgelegt und als unterschriebenes Original zur Archivierung an die für das Vertragsarchiv zuständige Fachgruppe gegeben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 15 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs mit besonderer Aussenwirkung für den Rechtsverkehr, insbesondere die Einräumung von Vertretungsbefugnissen bei der Eingehung von Rechtsgeschäften, haben im Ministerialblatt zu erscheinen.

Im Übrigen erfolgen sonstige öffentlichen Bekanntmachungen des Eigenbetriebs, insbesondere der Sitzungsdienst, durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit die Satzungen des ZVRR nichts anderes bestimmen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung trat mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung in Kraft.

(2) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 07. Dezember 2022 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 06.12.2023 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 15

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für das
LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das
LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 28. September 2023

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. September 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl->

zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 28. September 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 18

Landschaftsverband Rheinland

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach
dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband
StädteRegion Aachen im Rheinland für das
Haushaltsjahr 2024
(Ausgleichsabgabeordnung 2024)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 14. Dezember 2023

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 (Ausgleichsabgabeordnung 2024) ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 14. Dezember 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 18

Betriebssatzung LVR-Jugendhilfe Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 14. Dezember 2023

Die Betriebssatzung LVR-Jugendhilfe Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 14. Dezember 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 18

**Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2022
des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96
Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 14. Dezember 2023

Der Gesamtabschluss 2022 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 i.V.m. § 116 Absatz 9 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 14. Dezember 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 19

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569